

Konkurseröffnungsedikt

Über Antrag des Liquidators wurde über das Vermögen der

**Compagnie Financière Quantum AG in Liquidation, 9490 Vaduz,
FL-0002.241.752,**

mit Beschluss des Fürstlichen Landgerichtes vom 16.11.2010 das Konkursverfahren eröffnet.

Die Rechtswirkungen der Konkurseröffnung treten am 17.11.2010, das ist der Tag nach der Veröffentlichung des Konkursedikts auf der Website des Landgerichtes (www.gerichte.li), ein.

Zum Masseverwalter wird **Dr. Roland Müller, 9494 Schaan, Landstrasse 30,** bestellt.

Alle Gläubiger der Compagnie Financière Quantum AG i.L. werden aufgefordert, ihre Forderungen unter Angabe des Rechtsgrundes und der beanspruchten Klasse (Masseforderung, Klassen 1 - 4) **bis längstens 10.01.2011** beim Masseverwalter anzumelden und zwar unter genauer ziffernmässiger Angabe der Forderungen sowie der geltend gemachten Zinsen und die Belege zur Glaubhaftmachung ihrer Forderungen beizuschliessen.

Gläubiger, die ihre Forderungen später anmelden, haben die dadurch verursachten zusätzlichen Kosten zu tragen und können früher geprüfte Forderungen nicht mehr bestreiten.

Die allgemeine Prüfungstagsatzung wird auf

Donnerstag, 27. Januar 2011, 15:00 Uhr, Saal 3,

beim Fürstlichen Landgericht, Spaniagasse 1, 9490 Vaduz, anberaumt.

Alle Gläubiger werden aufgefordert, zu dieser Tagsatzung die Belege zur Glaubhaftmachung ihrer Forderungen mitzubringen, soweit diese nicht bereits der Forderungsanmeldung beigegeben wurden.

Alle weiteren Veröffentlichungen betreffend dieses Konkursverfahren erfolgen auf der Website des Landgerichtes (www.gerichte.li).

Die Konkursöffnung ist bei den Liegenschaften der Gemeinschuldnerin sowie im FL Öffentlichkeitsregister, Pfändungsregister, Eigentumsvorbehaltsregister und in allen Registern, in denen Rechte des geistigen Eigentums verzeichnet sind, unter Ersichtlichmachung des Tages der Konkursöffnung anzumerken.

Verfügungen über Sendungen, Depots und Guthaben der Gemeinschuldnerin und dergleichen sind nur mit Zustimmung des Masseverwalters zu vollziehen.

Das Konkursöffnungsedikt gilt als Bestellsurkunde des Masseverwalters im Sinne des Art. 4 Abs. 2 KO.

Fürstliches Landgericht
Vaduz, 16.11.2010
Dr. Dieter Santner
Fürstlicher Landrichter

Für die Richtigkeit der Ausfertigung



Eva Marte